



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 19 vom 30.08.2024

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim	
<ul style="list-style-type: none">• Übungen der Bundeswehr; Bekanntmachung vom 27.08.2024, Nr. 31 - 0831	274
Stadt Abensberg	
<ul style="list-style-type: none">• Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen, städtischen Spiel- und Sportplätzen sowie Freizeitanlagen (Freizeitanlagensatzung)	275
Stadt Kelheim	
<ul style="list-style-type: none">• Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/131 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 131 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB	282
<ul style="list-style-type: none">• Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-20/D40 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 40 (Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf); Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB	285



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 27.08.2024, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 16.09. bis 04.10.2024 im nördlichen Landkreis Kelheim Übungen - auch in der Nacht - durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 27.08.2024
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter

Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen, städtischen Spiel- und Sportplätzen sowie Freizeitanlagen (Freizeitanlagensatzung)

Die Stadt Abensberg erlässt auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1

Satzungsgegenstand, Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für den Bereich:
- a) Schwefelschwammerl inkl. der umliegenden Kneipp- und Parkanlagen,
 - b) Liebesinsel,
 - c) Freibadberg,
 - d) Spielplatz und Grünanlagen an der Bleiche
 - e) Sportplatz und Parkanlage an der Abens (BRK-Heim)
 - f) Spielplatz an der TSV-Halle
 - g) Parkanlagen und Denkmal an der Napoleonshöhe
 - h) Regensburger Torplatz

Der räumliche Geltungsbereich ist aus den der Satzung beigefügten Lageplänen ersichtlich. Es handelt sich bei den bezeichneten Plätzen um Anlagen im Eigentum der Stadt Abensberg, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vorwiegend dem Zweck der Erholung dienen.

- (2) Wege und Plätze innerhalb der Anlagen sowie dem Zweck der Anlagen dienende Einrichtungsgegenstände sind deren Bestandteile.
- (3) Dem Zweck der Anlagen dienende Einrichtungsgegenstände sind insbesondere:
- a) Gegenstände, die der Verschönerung und der Sicherheit dienen, insbesondere Denkmäler, Kunstwerke, und Beleuchtungsanlagen,
 - b) Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, insbesondere Spielgeräte, Sitzmöbel und Papierkörbe
 - c) bauliche Anlagen

§ 2

Verhalten innerhalb der Anlagen

- (1) Die Benutzer haben sich innerhalb der Anlagen so zu verhalten, dass deren Zweckbestimmung als Erholungsflächen für die Allgemeinheit gewahrt wird und die Anlagen einschließlich ihrer Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Andere Personen dürfen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

- (2) Insbesondere ist es untersagt,
- a) außerhalb hierfür zugelassener Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren,
 - b) die Notdurft zu verrichten,
 - c) Hunde oder andere Tiere die Anlagen durch Exkremamente verunreinigen zu lassen,
 - d) außerhalb dafür zugelassener Flächen Grillgeräte zu benutzen oder offenes Feuer zu entzünden,
 - e) zu zelten, Wohnwagen oder ähnliche transportable Unterkünfte aufzustellen oder zu nächtigen,
 - f) Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte in Ruhe störender Weise zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
 - g) sich zum Zweck des Genusses von Alkohol oder in einem durch den Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel hervorgerufenen Zustand aufzuhalten, wenn dadurch Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen,
 - h) Cannabis i.S.d. § 1 Nr. 8 KCanG oder andere berauschende Mittel, welche dem BtMG unterliegen, zu konsumieren,
 - i) die Anlagen oder ihre Einrichtungsgegenstände zweckwidrig zu verwenden, zu verändern, zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - j) Abfall liegen zu lassen.
- (3) Auf den Spiel- und Sportplätzen ist es zudem verboten Hunde und andere Tiere frei herumlaufen zu lassen.
- (4) Die Stadt Abensberg kann auf Antrag und in jederzeit widerruflicher Weise Ausnahmen von den Regelungen unter Absätzen 2 und 3 zulassen. Die Entgelte für die besondere Benutzung der Grünanlagen werden durch Vertrag zwischen der Stadt Abensberg und dem Adressaten der Ausnahmegewilligung festgelegt. Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen, die der Stadt durch die Art der Benutzung im Rahmen der Ausnahmegewilligung entstehen.
- (5) Die Ausnahmegewilligung kann auf Zeit und jederzeit widerruflich erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (6) Die Ausnahmegewilligung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
- a) der Adressat eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 6 dieser Satzung begangen hat
 - b) der Adressat einer Auflage oder Verpflichtung nach Absatz 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (7) Der Adressat der Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf der Ausnahmegewilligung keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Abensberg.

§ 3

Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand verursacht, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird ein ordnungswidriger Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt Abensberg nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Verursachers beseitigen. Bei Gefahr im Verzug oder wenn die sofortige Beseitigung eines ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist, kann von der vorherigen Androhung und Fristsetzung abgesehen werden.

§ 4 Vollzugsanordnungen

- (1) Die Stadt Abensberg kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Stadt Abensberg und der von ihr beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5 Platzverweis, Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
- b) eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht, kann aus der Anlage verwiesen werden (Platzverweis). Das Betreten der Anlagen kann für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden (Betretungsverbot).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,- € belegt werden, wer vorsätzlich

- a) den unter § 2 Abs. 2 und 3 genannten Verboten zuwiderhandelt,
- b) einer aufgrund § 4 erlassenen Anordnung nicht Folge leistet,
- c) einem gemäß § 5 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

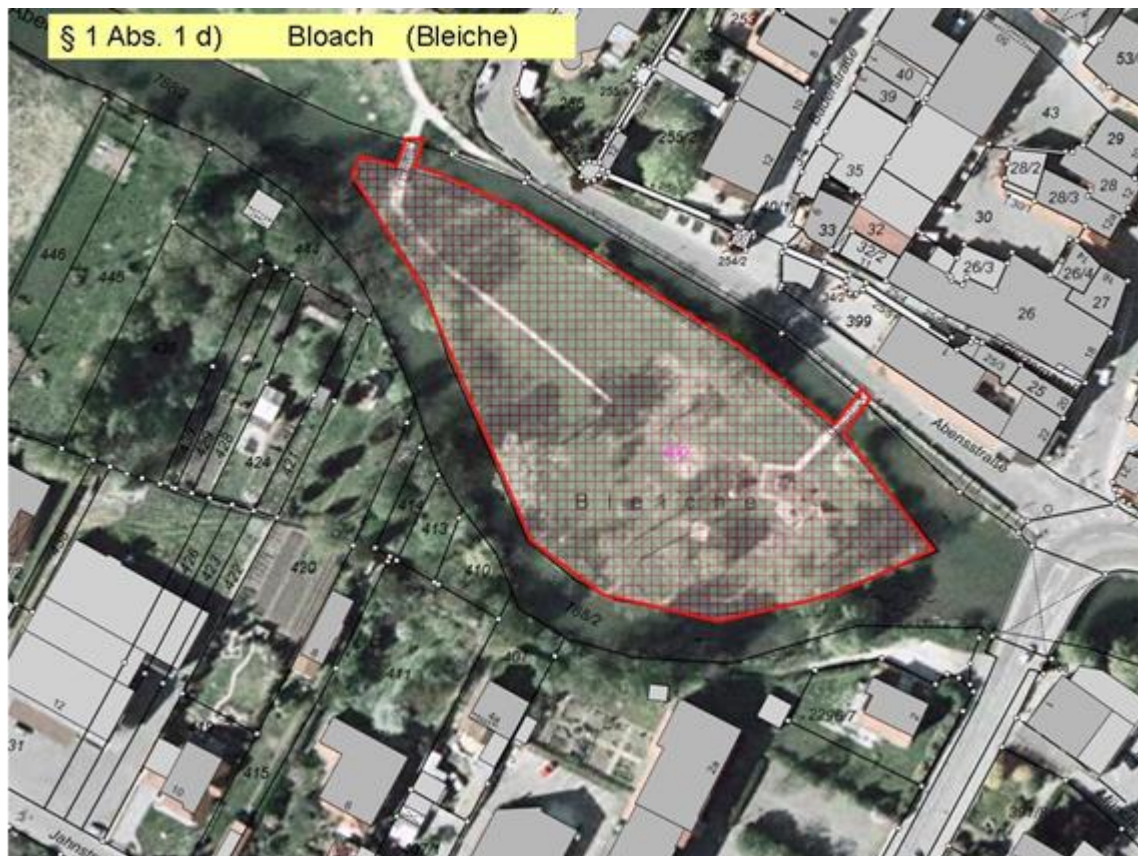
§ 7 Inkrafttreten

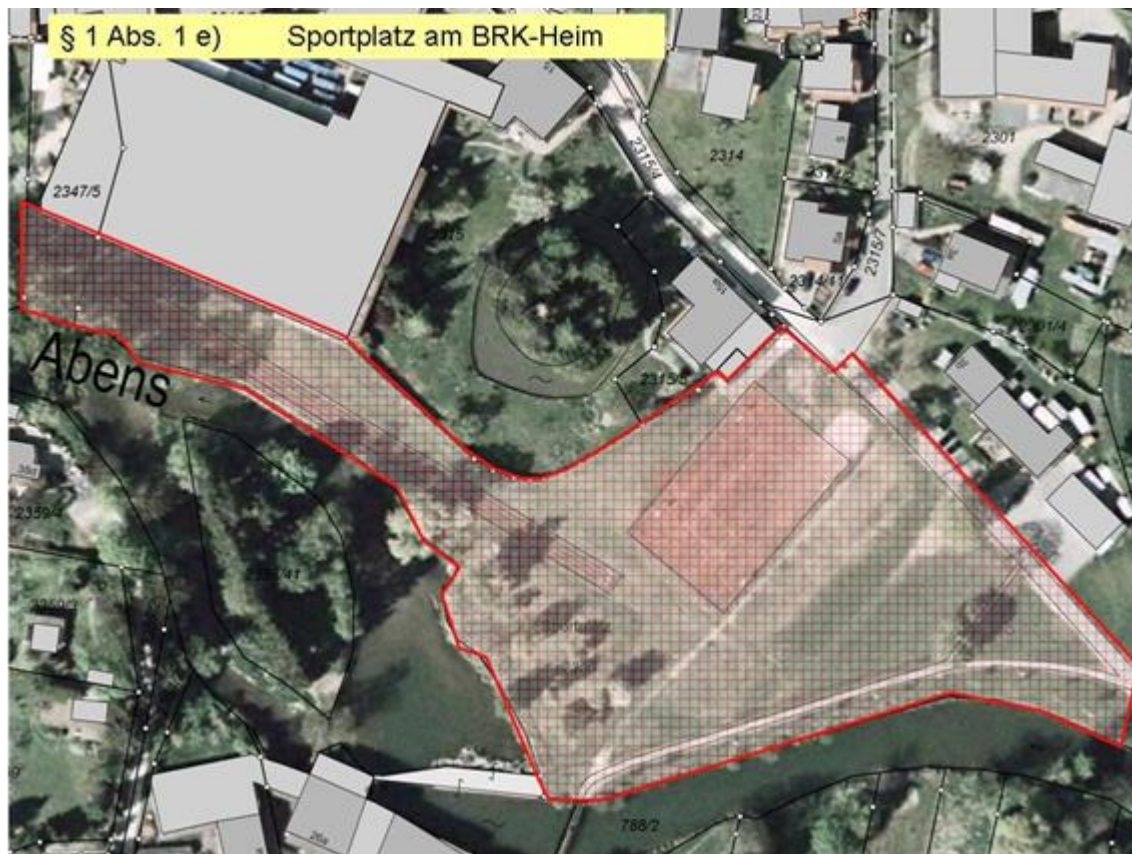
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

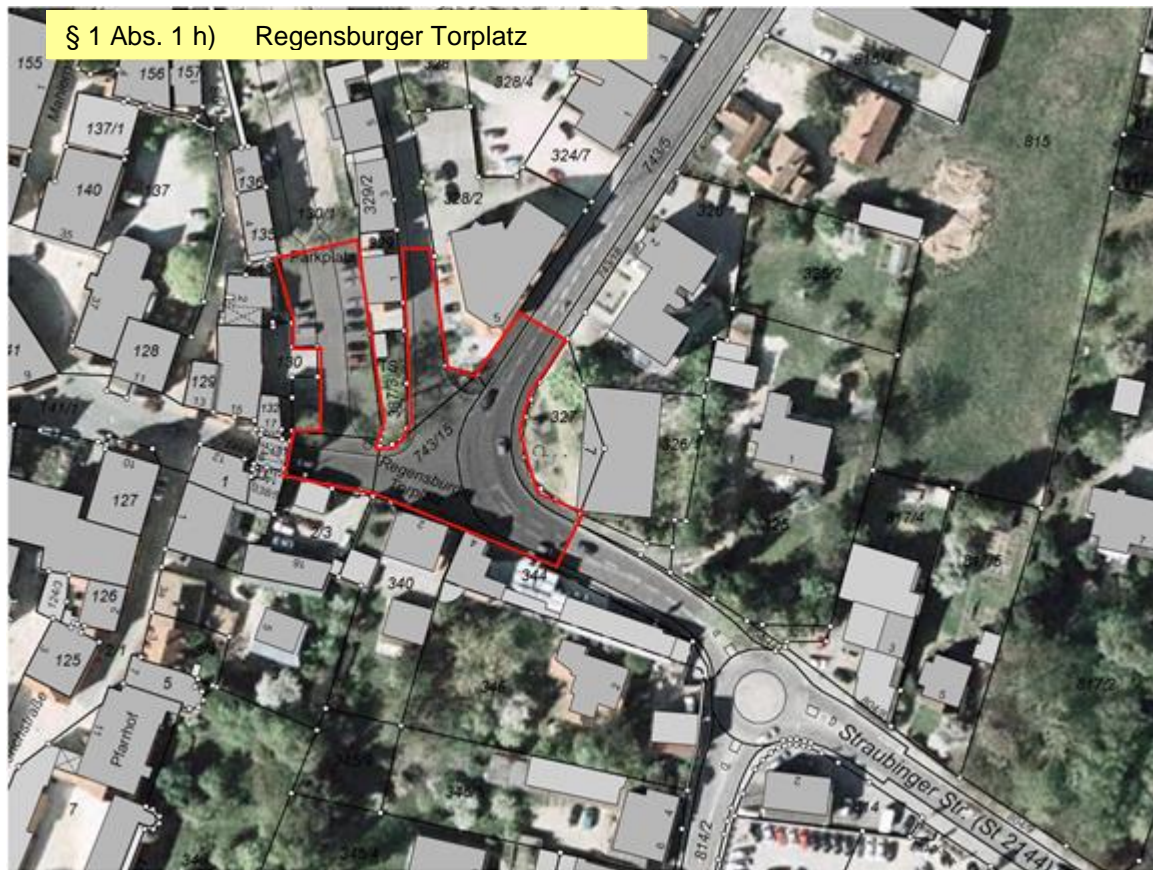
Abensberg, 19.08.2024

Dr. Bernhard Resch
Erster Bürgermeister









Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/131

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 131 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 22.01.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 131 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf“ im Sinne des § 30 BauGB beschlossen und den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes am 17.06.2024 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 131 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf“ werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 131 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf“ wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier einer Freiflächenphotovoltaikanlage, geschaffen.

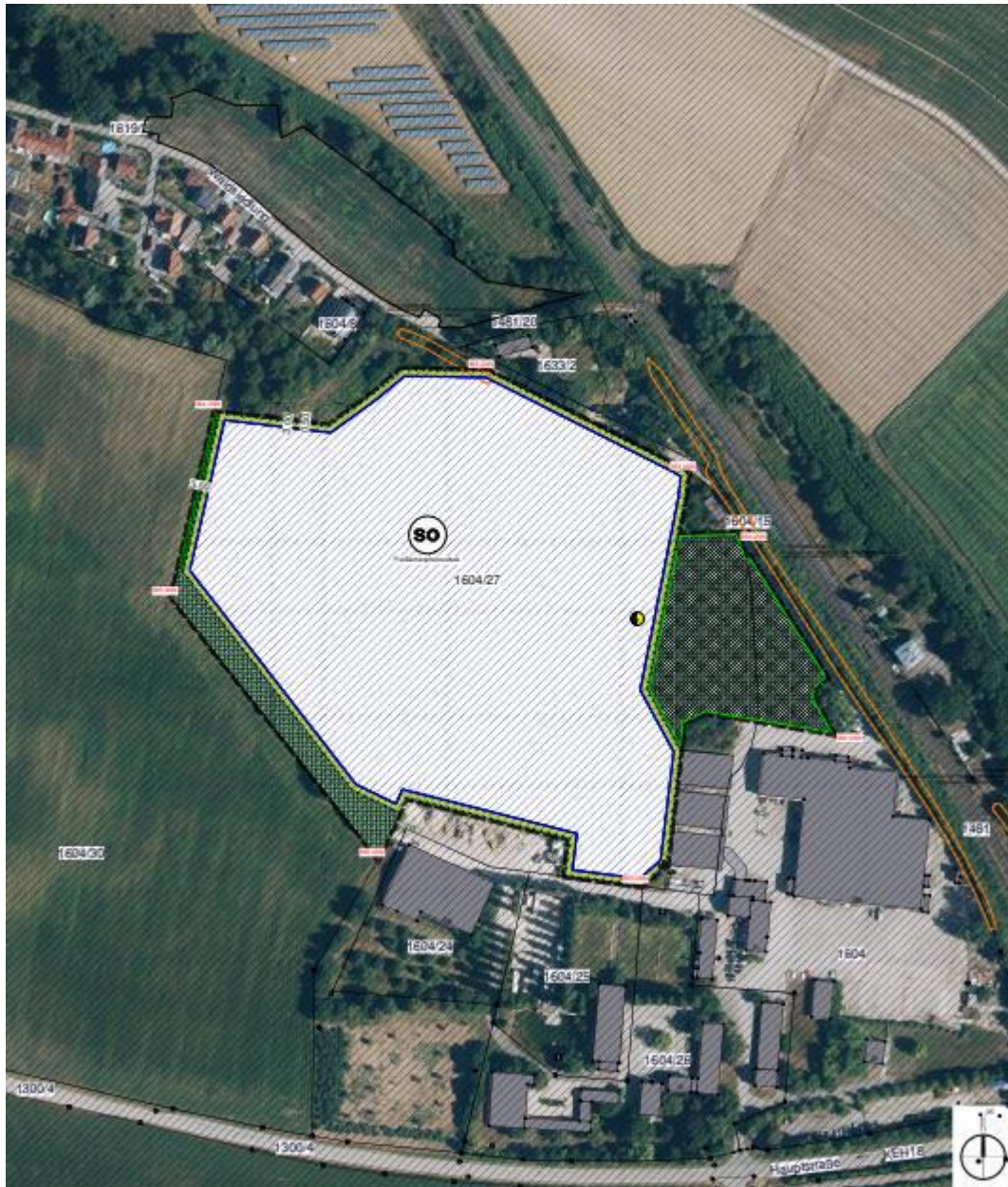
Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 40 (Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf) erfolgt im Parallelverfahren.

Der in der Planung beinhaltete Umweltbericht betrachtet die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes für Mensch, Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter, Flora-Fauna Habitate und Vogelschutzgebiete sowie deren Wechselwirkungen. Weiterhin werden im Umweltbericht die Aspekte Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie, sowie die Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen umweltbezogenen Planungen betrachtet.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das zwischen der Waldsiedlung und dem Gewerbegebiet Eder liegt umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1604/27 Teilfläche (als Ausgleichsflächen Fl.Nr. 1604/27 Teilfläche und 1604 Teilfläche) der Gemarkung Thaldorf mit einer Größe von insgesamt ca. 63.321 m².



Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Gehölzstrukturen südlich der Waldsiedlung sowie Straße Waldsiedlung (nördliche Grundstücksgrenze FI.Nr. 1604/27 der Gemarkung Thaldorf);
- Im Osten: Gewerbegebiet Eder (östliche Grundstücksgrenze FI.Nr. 1604/27 und 1604 Gemarkung Thaldorf);
- Im Süden: Gewerbegebiet Eder (südliche Grundstücksgrenze FI.Nr. 1604/27 der Gemarkung Thaldorf);
- Im Westen: Landwirtschaftliche Flächen (westliche Grundstücksgrenze FI.Nr. 1604/27 der Gemarkung Thaldorf).

Der vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 17.06.2024 gebilligte Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 131 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf“ inklusive Begründung und Umweltbericht liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

17.09.2024 bis einschließlich 23.10.2024

auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen öffentlich aus und kann eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden (info@kelheim.de), können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem findet am **Donnerstag den 19.09.2024 um 19.00 Uhr im Landgasthof Frischeisen, Hauptstraße 6, 93309 Kelheim** eine Bürgerinformation zu dem geplanten Bauleitplanverfahren statt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 14.08.2024
Stadt Kelheim

Gez. Schweiger

Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-20/D40
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch
das Deckblatt Nr. 40 (Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf);
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 29.01.2024 die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 40 (Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf) beschlossen und den Vorentwurf am 24.06.2024 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Mit der Aufstellung des Deckblattes Nr. 40 (Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf) werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 40 (Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf), wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier Sonnenenergie im Rahmen einer Freiflächenphotovoltaikanlage, geschaffen.

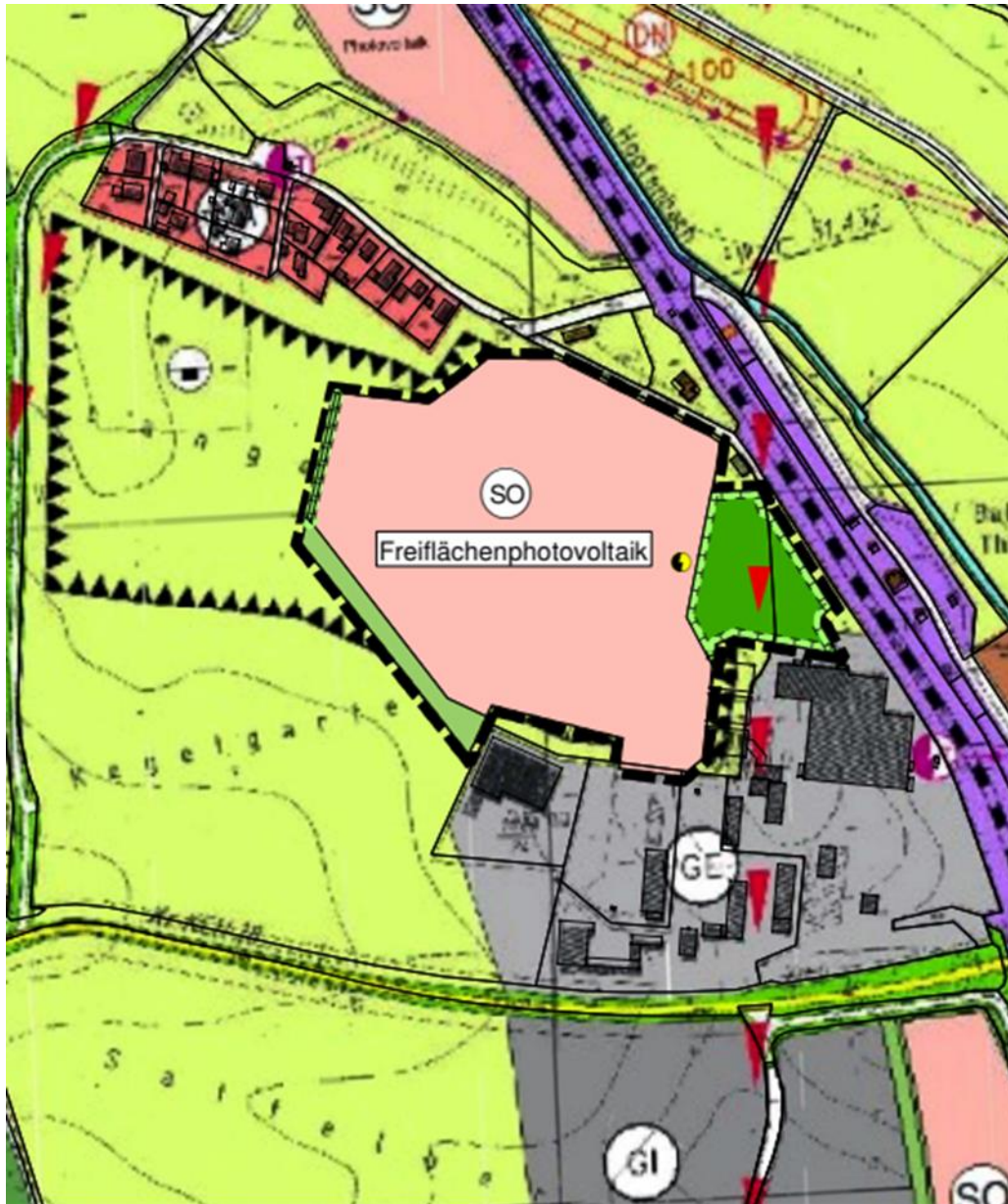
Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 131 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf“ erfolgt im Parallelverfahren.

Der in der Planung beinhaltete Umweltbericht betrachtet die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes für Mensch, Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter, Flora-Fauna Habitate und Vogelschutzgebiete sowie deren Wechselwirkungen. Weiterhin werden im Umweltbericht die Aspekte Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie, sowie die Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen umweltbezogenen Planungen betrachtet.

Der Änderungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das zwischen der Waldsiedlung und dem Gewerbegebiet Eder liegt umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1604/27 Teilfläche (als Ausgleichsflächen Fl.Nr. 1604/27 Teilfläche und 1604 Teilfläche) der Gemarkung Thaldorf mit einer Größe von insgesamt ca. 63.321 m².



Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Gehölzstrukturen südlich der Waldsiedlung sowie Straße Waldsiedlung (nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1604/27 der Gemarkung Thaldorf);
- Im Osten: Gewerbegebiet Eder (östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1604/27 und 1604 Gemarkung Thaldorf);
- Im Süden: Gewerbegebiet Eder (südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1604/27 der Gemarkung Thaldorf);
- Im Westen: Landwirtschaftliche Flächen (westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1604/27 der Gemarkung Thaldorf).

Der vom Stadtrat der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 24.06.2024 gebilligte Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 40 (Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf) inklusive Begründung und Umweltbericht liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

17.09.2024 bis einschließlich 23.10.2024

auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen öffentlich aus und kann eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden (info@kelheim.de), können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Stadtrat der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Außerdem findet am **Donnerstag den 19.09.2024 um 19.00 Uhr im Landgasthof Frischeisen, Hauptstraße 6, 93309 Kelheim** eine Bürgerinformation zu dem geplanten Bauleitplanverfahren statt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 14.08.2024
Stadt Kelheim

Gez. Schweiger

Schweiger
Erster Bürgermeister